

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz

§ 5

Fachliche Ausrichtung des Personals

- (2) Für Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind insbesondere heranzuziehen:
- o Diplomsozialarbeiter
 - o Psychologen und Pädagogen mit akademischer Graduierung
 - o Sozialpädagogen, Pädagogen, Kindergärtner und Hortner
 - o Ärzte und Krankenpflegepersonal
 - o Juristen
 - o Personen mit einer Fachprüfung nach der Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl. 2200/31.

- (2) Für Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind insbesondere heranzuziehen:
- o Diplomsozialarbeiter
 - o Psychologen und Pädagogen mit akademischer Graduierung
 - o Sozialpädagogen, Pädagogen, Psychotherapeuten, Kindergärtner und Hortner
 - o Ärzte sowie Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
 - o Juristen
 - o Personen mit einer Fachprüfung nach der Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl. 2200/31.

§ 6

Einrichtung und Organisation

- (8) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei ihrer Tätigkeit und ihren zu setzenden Maßnahmen immer die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt die Konvention über die Rechte des Kindes gemäß BGBl. 7/1993.

§ 9

Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt

- (2) Aufgaben in Sinne des Abs. 1 sind:
1. Soziale Dienste (§§15, 16);
 2. Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege;
 3. Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen
 4. Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern;
 5. Unterstützung der Erziehung.

- (2) Aufgaben in Sinne des Abs. 1 sind:
1. Soziale Dienste (§§15, 16);
 2. Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege;
 3. Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen
 4. Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern;
 5. Unterstützung der Erziehung;
 6. Vornahme der anonymen Geburt bei psychischer oder psychosozialer Notlage der Mutter.

§ 11

Feststellung der Eignung von Einrichtungen

- (3) Bei der Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Einrichtung in der Lage ist, die beabsichtigte(n) Aufgabe(n) zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.

- (3) Bei der Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Einrichtung in der Lage ist, die beabsichtigte(n) Aufgabe(n) in Einklang mit dem regionalen Bedarf zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.

§ 15

Allgemeines

- (2) Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt sind insbesondere:
1. Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern; dies schließt insbesondere Maßnahmen ein, um werdenden Müttern bzw. Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;
 2. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige bei speziellen Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie Hilfen in Krisensituationen, besonders unter dem Gesichtspunkt der Förderung der gewaltlosen Erziehung, wie z.B. Kinderschutzzentren;
 3. Einrichtungen zur Früherkennung und Frühbehandlung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen;
 4. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und Familien;
 5. Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Förderung von Minderjährigen (Erholungsaktionen);
 6. Hilfe bei Problemen im Schulbereich;
 7. Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz;
 8. Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten.

- (2) Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt sind insbesondere:
1. Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern; dies schließt insbesondere Maßnahmen ein, um werdenden Müttern bzw. Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;
 2. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige bei speziellen Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie Hilfen in Krisensituationen, besonders unter dem Gesichtspunkt der Förderung der gewaltlosen Erziehung, wie z.B. Kinderschutzzentren;
 3. Einrichtungen zur Früherkennung und Frühbehandlung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen;
 4. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und Familien;
 5. Hilfen für Minderjährige durch Mutter-Kind-Wohnungen und niederschwellige Dienste, wie z.B. Streetwork, betreute Notschlafstellen;
 6. Hilfe bei Problemen im Schulbereich;
 7. Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz;
 8. Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Förderung von Minderjährigen (Erholungsaktionen);
 9. Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten.

§ 16

Mutterberatung (Elternberatung)

- (4) Die Landesregierung bestellt die

- (4) Die Landesregierung bestellt die

ärztlichen Leiter der ortsfesten Mutterberatungsstellen. Dafür sind in erster Linie Kinderfachärzte heranzuziehen. Soweit Kinderfachärzte nicht zur Verfügung stehen, sind Gemeindeärzte oder andere niedergelassene praktische Ärzte für den Mutterberatungsdienst einzusetzen.

- (5) Sofern keine ortsfeste Mutterberatungsstelle errichtet wird, hat die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten für eine ambulante Mutterberatung beizustellen. Die Organisation für ambulante Mutterberatungen obliegt der Landesregierung. Abs. 4 gilt auch für den ambulanten Mutterberatungsdienst.

ärztlichen Leiter der Mutterberatungsstellen. Dafür sind in erster Linie Kinderfachärzte heranzuziehen. Soweit Kinderfachärzte nicht zur Verfügung stehen, sind Gemeindeärzte oder andere praktische Ärzte für Allgemeinmedizin für den Mutterberatungsdienst einzusetzen.

- (5) Sofern keine ortsfeste Mutterberatungsstelle errichtet wird, hat die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten für eine ambulante Mutterberatung beizustellen. Die Organisation für ambulante Mutterberatungen obliegt der Landesregierung.

§ 19 Begriff

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche weder mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert noch ihre Wahleltern oder ihr Vormund sind.

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche weder mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert noch ihre Wahleltern sind.

§ 28 Pflegebeitrag

- (2) Der Antrag auf Pflegebeitrag ist zu bewilligen, wenn
1. eine Pflegebewilligung (§ 21) erteilt

- (2) Liegen die Voraussetzungen der vollen Erziehung vor, ist der Antrag auf Pflegebeitrag zu bewilligen, wenn
1. eine Pflegebewilligung (§ 21) erteilt

- wurde oder
2. das Pflegeverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde begründet wurde oder
 3. das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 und 3 gelten sinngemäß wenn der Minderjährige von Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder vom Vormund in volle Erziehung übernommen wurde und der Minderjährige zuvor seinen Hauptwohnsitz in NÖ hatte.

- wurde oder
2. das Pflegeverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde begründet wurde oder
 3. das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 und 3 gelten sinngemäß wenn der Minderjährige von Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, in volle Erziehung übernommen wurde und der Minderjährige zuvor seinen Hauptwohnsitz in NÖ hatte.

§ 36 Bewilligung

- Die Bewilligung für Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen ist mit Bescheid zu erteilen, wenn
1. die Richtlinien der gemäß § 37 erlassenen Verordnung erfüllt sind;
 2. ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt;
 3. für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
 4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

- Die Bewilligung für Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen ist mit Bescheid zu erteilen, wenn
1. die Richtlinien der gemäß § 37 erlassenen Verordnung erfüllt sind;
 2. ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes und im Einklang mit dem regionalen Bedarf stehendes sozialpädagogisches Konzept vorliegt;
 3. für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
 4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

§ 42 Formen

- (3) Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

- (3) Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote, sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn

dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 43f).

§ 43

Unterstützung der Erziehung

- (2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere:
1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen;
 2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung;
 3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen;
 4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen;
 5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung;
 6. begleitende Betreuung auch außerhalb der Familie.

- (2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere:

1. Formen der Familienintensivbetreuung zur Vermeidung oder Verkürzung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung des Minderjährigen;
2. die Beratung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf gewaltlose Erziehung;
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen, insbesondere auch nach der Entlassung aus der vollen Erziehung;
4. die Betreuung des Minderjährigen außerhalb der Familie, etwa in Gruppen.

§ 44

Volle Erziehung

- (1) Volle Erziehung ist die Herausnahme des Minderjährigen aus dem Verband seiner bisherigen Erziehungsberechtigten und seine Pflege und Erziehung durch Pflegeeltern (-personen) bzw. Personen gemäß § 28 Abs. 3 oder in einem Kinder- und Jugendheim oder einer sonstigen

- (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 28 Abs. 3, in einem Kinder- und Jugendheim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege

Einrichtung.

und Erziehung betraut wurde.

§ 52

Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt

- (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen. Dies gilt sowohl für hoheitlich als auch für privatrechtliche Aufgaben, soweit letztere nicht von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden.
- (2) Aufgaben der Jugendwohlfahrt, die durch Bundesgesetze dem Träger der Jugendwohlfahrt übertragen werden, sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen.

- (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen. Dies gilt sowohl für hoheitlich als auch für privatrechtliche Aufgaben, soweit letztere nicht von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden.
- (2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften wie z.B. Juristen, Psychologen, Diplomsozialarbeitern, Amtsvormündern, Sozialpädagogen durchzuführen.
- (3) Aufgaben der Jugendwohlfahrt, die durch Bundesgesetze dem Träger der Jugendwohlfahrt übertragen werden, sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen.

§ 52a

Meldungen über Kindeswohlgefährdung

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/1999, oder auf Grund beruflicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen.

- (2) Bei Bestätigung des Verdachtes im Zuge der Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörden sind unbeschadet weiterer Schritte zum Schutz des (der) Minderjährigen
- Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse des betroffenen Minderjährigen,
 - Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse des (der) Erziehungsberechtigten,
 - Bezeichnung der meldenden und erfassenden Stelle (Person),
 - Datum der Meldung sowie
 - Art und Zeitpunkt der Gefährdung in automationsunterstützter Weise dem zentralen Register (§ 55a Abs. 1) zu übermitteln. Stellt sich im Laufe weiterer Erhebungen heraus, dass der Verdacht nicht zutreffend war, sind die übermittelten Daten unverzüglich von Amts wegen zu löschen.

§ 55a Automationsunterstützte Datenverwendung

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt ein Informationsverbundsystem zur Speicherung der in § 52a Abs. 2 genannten Daten automationsunterstützt zu errichten. Betreiber ist die Landesregierung. Zum Schutz des (der) betroffenen Minderjährigen als auch anderer

Minderjähriger, zur Nachvollziehbarkeit allfälliger früherer Vorgänge sowie auch zum Zwecke der Planung und Forschung (§ 51) ist den Fachkräften der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 52 Abs. 2) der Zugriff zum zentralen Register sowohl im Eingabe- als auch Abfragebereich zu ermöglichen. Erfassung, Zugriff und Veränderung der Daten sind automationsunterstützt zu protokollieren. Missbräuchlicher Zugriff durch nicht Befugte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

(2) Liegt eine Gefährdung des (der) Minderjährigen nicht mehr vor bzw. spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit sind die nach Abs. 1 gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes folgende Daten von Minderjährigen, die gesetzlich vertreten werden, sowie deren Angehörigen, gegen oder für die sich die Vertretungstätigkeit richtet, zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach Aufgaben, die durch Bundesgesetze dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen worden sind, automationsunterstützt zu verwenden:

- Generalien
- Sozialversicherungsnummer
- Einkommen und Vermögen
- Familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
- Art und Umfang des Vertretungsverhältnisses

(4) Weiters dürfen die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden folgende Daten von Minderjährigen und deren Angehörigen, denen Hilfe zur Erziehung geleistet wird, zum Zwecke der bestmöglichen Gewährung des Kindeswohls automationsunterstützt

verwenden:

- Generalien
- Sozialversicherungsnummer
- Einkommen und Vermögen
- Familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
- Art und Grund der Hilfe zur Erziehung

(5) In gleicher Weise dürfen folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, automationsunterstützt verwendet werden:

- Name und Anschrift
- Art und Höhe der angebotenen und erbrachten Leistung
- Daten zur Leistungsabrechnung

(6) Die Verwendung der in Abs. 3 bis 5 genannten Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.

(7) Zum Zweck und aus Anlass der Vertretung eines Minderjährigen nach Abs. 3 oder der Gewährung und Abrechnung der Hilfe zur Erziehung nach Abs. 4 dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an natürliche und juristische Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.

§ 56 Strafbestimmungen

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit bis zu S 30.000,-- zu bestrafen, wer
5. unbefugt einen Minderjährigen unter 16 Jahren auf einen Pflegeplatz vermittelt (§ 20 Abs. 2),

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit bis zu € 2.200,-- zu bestrafen, wer
5. unbefugt oder entgeltlich einen Minderjährigen auf einen Pflegeplatz vermittelt (§ 20 Abs. 2),

§ 58 Kosten

- (2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach § 48 ersetzt werden. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Als Berechnungsgrundlage ist der letzte verfügbare Rechnungsabschluss heranzuziehen.

- (2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung und zu den Kosten der Unterstützung der Erziehung gemäß § 43 Abs. 2 Z. 1 in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach § 48 ersetzt werden. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Als Berechnungsgrundlage ist der letzte verfügbare Rechnungsabschluss heranzuziehen.

§ 59 Schlussbestimmungen

- (4) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer männlichen und weiblichen Form.